

Jugendordnung

der Alevitischen Jugend Wuppertal

Verabschiedet am 08.06.2008

§ 1 Name

Die Alevitische Jugend Wuppertal ist die eigenständige Jugendorganisation in der Alevitischen Gemeinde Wuppertal e.V. (im weiteren AJW genannt)

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der AJW sind alle jungen Menschen der AJW bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die mindestens seit drei Monaten Mitglied bei der AJW sind und ihren von der Hauptversammlung des AJW festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

§ 3 Einbindung in die Alevitische Gemeinde Wuppertal e.V

(1) Die AJW ist fester Bestandteil der AGB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

(2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Zweck

Zweck der AJW ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessensvertretung. Ferner hat der AJW das Ziel die Erhaltung der alevitischen Lehre und Kultur zu fördern

§ 5 Ziele

(1) Zur Erziehung und Bildung der alevitischen Jugend, auf der Basis von säkulären, zeitgenössischen und demokratischen Werten und Gedanken, veranstaltet die Jugendgruppe Aktivitäten, Konferenzen, Seminare und veröffentlicht Publikationen.

§ 6 Aufgaben/Aktivitäten

(1) Die Jugendgruppe organisiert und betreut kulturelle Aktivitäten, wie Kurse zur musikalischen (Chor, Baglama), tänzerischen (Volkstänze) und künstlerischen (Theater, Malen) Bildung der Jugendlichen und Kinder. Ferner organisiert sie Ferienfreizeiten und führt allgemeine Freizeitgestaltungen durch.

(2) Die Jugendgruppe ist für die kulturelle, soziale, politische, religiöse und allgemeine Bildung der jugendlichen Mitglieder der Alevitischen Gemeinde Wuppertal e.V. zuständig.

(3) Die Jugendgruppe setzt sich für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in Deutschland und Europa ein.

(4) Sie lehnt jeglichen Fanatismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus

und Angriffe auf Ausländer entschieden ab.

(5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und öffentlichen Einrichtungen wird von der AJB, mit dem Ziel des gegenseitigen besseren Verständnisses, angestrebt.

Insbesondere eine Mitgliedschaft beim Jugendring Wuppertal ist ein Ziel der AJB.

(6) Die Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

(7) Die Jugendgruppe setzt sich für die Integration der ausländischen Jugendlichen ein und fordert bzw. fördert dieses Ziel.

§ 7 Organe

Organe der AJB sind:

(1) Die Jugendvollversammlung (§8)

(2) Der Jugendvorstand (§9)

§ 8 Die Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der AJB. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet. Alle in § 2 genannten AJB-Mitglieder haben Teilnahme und Stimmrecht in der Jugendvollversammlung.

Der/die AGB Vorsitzende beratend teilnahmeberechtigt.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes und dessen Entlastung
- Wahlen des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung der AJB statt. Hierzu wird vom / von der Vorsitzenden mindestens 2 Wochen schriftlich vorher eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung durchgeführt werden.

(4) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jungen Menschen nach innen und außen und wird von der Jugendversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Jugendvorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- dem Kassenwart(der Kassenwartin
- bis zu vier weiteren Jugendsprecher.